

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 4. November 1998

1875. Schriftliche Anfrage von Niklaus Scherr betreffend städtische Liegenschaften Drahtzugstrasse 41/Hammerstrasse 54. Am 10. Juni 1998 reichte der Gemeinderat Niklaus Scherr (AL) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 98/192 ein:

Kürzlich hat der Gemeinderat meine Motion überwiesen, worin der Stadtrat aufgefordert wird, die inventarisierte städtische Liegenschaft Hammerstrasse 54/Drahtzugstrasse 41 in geeigneter Form an Private abzugeben. In diesem Zusammenhang steht u. a. auch der Umfang der Auflagen der Denkmalpflege zur Diskussion. Die betroffene Liegenschaft gehört zu einem Komplex weiterer von Denkmalschutzaufgaben betroffener Gebäude. In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchem Umfang sollen Auflagen der Denkmalpflege bezüglich der Liegenschaft Hammerstrasse 54 im Hinblick auf eine Abtretung gemildert werden?

2. Stellen sich diesbezüglich Probleme (u. a. Gewährleistung der Rechtsgleichheit), weil entsprechende Schutzaufgaben bereits für Nachbarliegenschaften verfügt worden sind?

3. Ist der Stadtrat bereit, insofern für Rechtsgleichheit zu sorgen, dass zugleich mit einer allfälligen Lockerung der Schutzaufgaben für die Hammerstrasse 54 auch die übrigen betroffenen Liegenschaftsbesitzer von entsprechenden Auflagen befreit werden? Stehen einem solchen Vorgehen unüberwindliche rechtliche Schranken entgegen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Liegenschaften Drahtzugstrasse 39, 41, 47, 51 und 53 und Hammerstrasse 52 und 54 gehören zur alten Häusergruppe Drahtzug, einer denkmalpflegerisch wertvollen Ortsgruppe. Ausser dem Gebäude Drahtzugstrasse 39 befinden sich alle Liegenschaften in städtischem Eigentum. Das private Gebäude Drahtzugstrasse 39, welches mit Verfügung vom 4. Februar 1998 gemäss § 203 lit. c PBG formell unter Schutz gestellt worden ist, befindet sich zum heutigen Zeitpunkt in Umbau. Für die Gebäude im öffentlichen Eigentum erfolgte bisher keine formelle Unterschutzstellung, weil die Stadt aufgrund der Selbstbindung des Gemeinwesens zum Schutz (§ 204 PBG) verpflichtet ist.

Am 13. Mai 1998 überwies der Gemeinderat dem Stadtrat eine Motion von Niklaus Scherr mit folgendem neugefassten Wortlaut:

Der Stadtrat wird eingeladen, die Liegenschaften Drahtzugstrasse 41/Hammerstrasse 54 in geeigneter Form abzutreten.

Zwischenzeitlich hat die Liegenschaftenverwaltung die beiden zusammengebauten Liegenschaften im Baurecht, allenfalls zum Verkauf, ausgeschrieben.

Zu den Fragen 1 bis 3: Für die Festlegung des Schutzzumfanges der fraglichen Gebäude ist die Bedeutung bzw. Qualität der einzelnen Baukörper massgebend, nicht die Frage, wem diese gehören.

Eine Lockerung der Auflagen im Hinblick auf eine Veräusserung und damit eine Sonderbehandlung der stadteigenen Liegenschaften steht denn auch nicht zur Diskussion. Insofern ist auch die Rechtsgleichheit gewährleistet.

Vor dem Stadtrate
der Stadtschreiber
Martin Brunner